
**BERICHT DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN AN DIE
BUNDESNETZAGENTUR**

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2017

vorgelegt durch

Sandra Mergl

für

Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH

und

Stadtwerke Sondershausen GmbH

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkungen	3
B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte	4
I. Kontaktdaten	4
II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter	4
C. Der Netzbetrieb	5
I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum	5
II. Personelle Veränderungen	5
D. Allgemeine Unternehmensstruktur	6
E. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres	7
I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes	7
a. Entgeltbildung in der Anreizregulierung und Marktinformation zu den Preisblättern zum 01.01.2018	7
b. Datenaustausch mittels EDIFACT-Dateien: Formatanpassungen sowie MaLo-ID Austauschprozess	7
c. Übertragungsweg von EDIFACT Nachrichten	8
d. Festlegung zur Anpassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages im Strom an das MsbG	8
e. Marktstammdatenregister	8
f. Messstellenbetriebrahmenverträge und Messrahmenverträge Strom und Gas	9
g. Messstellenbetriebsgesetz	10
h. Messstellenvertrag zur Abwicklung des Messstellenbetriebs mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen	10
1. Veränderungen im Kommunikationsverhalten / Markenpolitik des Netzbetreibers	11
2. Geschäftsprozessanalyse	12
3. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	13
4. Ausblick: Geplante Maßnahmen	13
II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms	14
III. Schulungskonzept	14
1. Mitarbeiterfortbildung	14
2. Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten	15
3. Berichtswesen	15

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und ist im Internet in nicht personenbezogener Form veröffentlicht unter <http://www.netz.stadtwerke-sondershausen.de>.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 ENWG. Danach ist die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebes verpflichtet.

Nachfolgend werden die geplanten, abgeschlossenen sowie die in konkreter Umsetzung befindlichen Maßnahmen dargestellt.

B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Änderungen der Person der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum lagen nicht vor.

I. Kontaktdaten

Gleichbehandlungsbeauftragte ist

Name	Sandra Mergl
Anschrift	Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH Alexander-Puschkin-Promenade 26 99706 Sondershausen
Telefon	(0 36 32) 60 48 - 827
Telefax	(0 36 32) 60 48 - 527
E-Mail	mergl@stadtwerke-sondershausen.de

II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

Die Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern des Verteilnetzbetreibers kann zu jeder Zeit per E-Mail, telefonisch oder persönlich erfolgen. Eingeschränkte Sprechzeiten bestehen nicht. Damit besteht die uneingeschränkte Möglichkeit, die Gleichbehandlungsbeauftragte zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren.

C. Der Netzbetrieb

I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

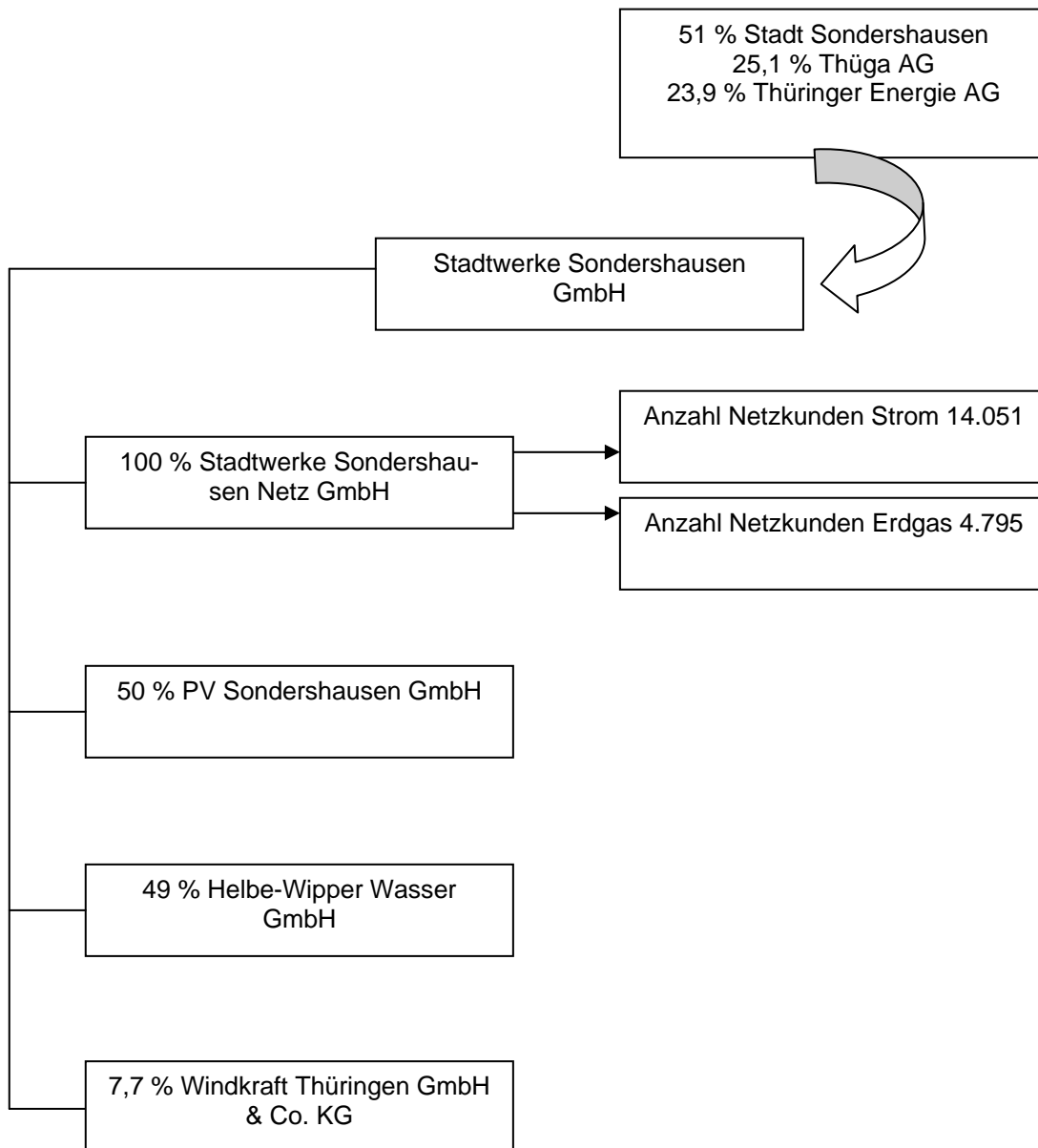
Veränderungen der Aufbauorganisation, die auf den Konkretisierungen der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden beruhen, im Netzbetrieb sind im Berichtszeitraum nicht erfolgt. Die Darstellung im Gleichbehandlungsbericht vom 24. März 2011 ist nach wie vor zutreffend.

II. Personelle Veränderungen

Änderungen hinsichtlich der Personalzuordnung lagen im Berichtszeitraum im Netzbetrieb Strom und Erdgas nicht vor. Um diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben weiterhin eindeutig unabhängig zu erbringen, beschäftigt die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH 21 Mitarbeiter sowie den Geschäftsführer.

D. Allgemeine Unternehmensstruktur

Beteiligungsstruktur zum 31.12.2017



E. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

In Ausrichtung an der „Gemeinsamen Richtlinie der Regulierungsbehörden zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung gemäß § 9 EnWG“ vom 13. Juni 2007 haben die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH und die Stadtwerke Sondershausen GmbH weitere Maßnahmen ergriffen, die den diskriminierungsfreien Netzbetrieb weiterhin gewährleisten sollen.

a. Entgeltbildung in der Anreizregulierung und Marktinformation zu den Preisblättern zum 01.01.2018

Gemäß den Regelungen der Anreizregulierungsverordnung (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2) und den Vorgaben der Bundesnetzagentur wurde die Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2018 bestimmt und auf deren Grundlage die Netzentgelte für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH ermittelt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen Eingang des Entgeltbescheides und Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Die vorläufigen Preisblätter wurden am 15. Oktober 2017 auf der Internetseite der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH veröffentlicht. Die endgültigen Preisblätter werden seit dem 01.01.2018 angewandt und wurden am 27. Dezember 2017 einheitlich an alle Strom- und Gashändler per Post und E-Mail versandt.

b. Datenaustausch mittels EDIFACT-Dateien: Formatanpassungen sowie MaLo-ID Austauschprozess

Die Bundesnetzagentur gibt jährlich in ihren Festlegungsverfahren BK6-06-009 GPKE und BK 7-06-067 GeLi Gas einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate für die Energiewirtschaft vor. Zum 01.04.2017 und 01.10.2017 wurden mit Hilfe des Systemsoftwaredienstleisters die notwendigen Formatanpassungen rechtzeitig vorgenommen und konnten somit umgesetzt werden.

Gemäß Tenorziffer 4 zur Festlegung BK6-16-200 (Strom) bzw. Tenorziffer 3 zur Festlegung BK7-16-142 sind die Betreiber von Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzen verpflichtet, spätestens ab dem 1. Februar 2018 flächendeckend alle Marktlokationen mittels einer neu einzuführenden Marktlokations-Identifikationsnummer (kurz: „MaLo-ID“) zu identifizieren. Auch hierfür wurden mit Hilfe des Systemsoftwaredienstleisters sowie der Codevergabestellen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen.

c. Übertragungsweg von EDIFACT Nachrichten

Mit Beschluss BK6-16-200 und BK7-16-142 vom 20. Dezember 2016 hat die Bundesnetzagentur verbindliche Regelungen zum Übertragungsweg von EDIFACT Nachrichten getroffen. So wurden ab 1. Juni 2017 alle Marktteilnehmer verpflichtet, für den EDIFACT Datenaustausch einheitliche Verschlüsselungs- und Signatur-Vorgaben gemäß der Dokumentation „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils aktuellen Version einzuhalten. Per E-Mail vom 18.05.2017 wurden alle Marktpartner einheitlich darüber informiert, dass für die 1:1 Kommunikationsadresse netznutzung@stadtwerke-sondershausen.de der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH ab sofort die vorgeschriebenen Algorithmen aus dem BDEW-Dokument "Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrekturen zu den Regelungen zum Übertragungsweg 1.1" Stand: 10.Mai 2017 verwendet werden.

d. Festlegung zur Anpassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages im Strom an das MsbG

Am 20.12.2017 hat die Bundesnetzagentur den insbesondere an das Messstellenbetriebsgesetz angepassten Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag Strom veröffentlicht. Für die Umsetzung wird eine Übergangszeit bis zum 01.04.2018 eingeräumt. Die Vorbereitungen zur Vertragsanpassung werden zeitnah getroffen, um innerhalb dieser Übergangsfrist allen Marktpartnern das Vertragsangebot zukommen zu lassen.

e. Marktstammdatenregister

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) soll ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut werden, das von den Behör-

den und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Die Bundesnetzagentur hatte mit Schreiben vom 26.10.2017 mitgeteilt, dass das Webportal des Marktstammdatenregisters nicht mehr im Jahr 2017 in Betrieb gehen wird. Registrierungen, von denen Zahlungen nach dem EEG oder KWKG abhängig sind, sollen in der Übergangszeit weiterhin über die von der Behörde zur Verfügung gestellten Verfahren und Formulare vorgenommen werden. Die Registrierung von Bestandsanlagen und von sonstigen Marktakteuren ruht derzeit, bis das Webportal in Betrieb gegangen ist. Daher werden alle weiteren Entwicklungen in diesem Zusammenhang vorerst aufmerksam verfolgt.

f. Messstellenbetreiberrahmenverträge und Messrahmenverträge Strom und Gas

Mit den Beschlüssen vom 23.08.2017 (BK6-17-0042; BK7-17-0026) hat die Bundesnetzagentur den bislang von ihr festgelegten Messstellenrahmenvertrag geändert sowie zugleich die Parteien bestehender Messstellenrahmenverträge verpflichtet, diesen bis 01.10.2017 an die neu festgelegten Vorgaben anzupassen. In Bezug auf bestehende Messstellenrahmenverträge bedurfte es deshalb einer entsprechenden rechtsgeschäftlichen schriftlichen Änderungsvereinbarung durch die Vertragsparteien. Diese wurde per Schreiben vom 20.09.2017 an die jeweiligen Marktpartner übermittelt.

Weiterhin hat die Bundesnetzagentur den bislang von ihr festgelegten Messrahmenvertrag aufgehoben sowie zugleich die Parteien eines ggf. noch bestehenden solchen Messrahmenvertrages verpflichtet, diesen unverzüglich aufzuheben. Die eigene Marktrolle des Messdienstleisters ist bekanntlich mit Inkrafttreten des MsbG entfallen. Aus einem zuvor geschlossenen Vertrag können heute keine Rechte mehr auf die Durchführung der Messung an einer Marktlokation hergeleitet werden. Aufgrund der getroffenen verpflichtenden behördlichen Vorgabe zur Beseitigung noch bestehender Messrahmenverträge bedurfte es einer entsprechenden rechtsgeschäftlichen schriftlichen Aufhebungsvereinbarung der Vertragsparteien. Diese wurde per Schreiben vom 06.09.2017 übermittelt.

g. Messstellenbetriebsgesetz

Am 02.09.2016 ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) in Kraft getreten. Gemäß § 3 Abs. 4 MsbG sind Messstellenbetreiber zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs verpflichtet. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist dabei über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen. Die §§ 6b, 6c und 54 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Im Berichtsjahr wurde hierfür am 09.05.2017 die Wahrnehmung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 MsbG angezeigt. Gemäß Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) § 37 resultieren hieraus Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Somit hat der grundzuständige Messstellenbetreiber spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Rollouts Informationen über den Umfang seiner Verpflichtungen aus § 29, über seine Standardleistungen nach § 35 Absatz 1 und über mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat auch Preisblätter mit jährlichen Preisangaben für mindestens drei Jahre zu beinhalten. Diesen Vorgaben entsprechend, sind die relevanten Informationen im Internet unter www.netz.stadtwerke-sondershausen.de einsehbar. Im Netzgebiet der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH sind ca. 13.718 Zähler zum Umbau auf moderne Messeinrichtungen und ca. 1.259 Zähler zum Umbau auf intelligente Messsysteme umzurüsten.

h. Messstellenvertrag zur Abwicklung des Messstellenbetriebs mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

Die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH ist grundzuständiger Messstellenbetreiber nach dem Messstellenbetriebsgesetz. Zum Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen wird die BNetzA nach aktuellem Stand keine vertraglichen Vorgaben zwischen gMSB und Lieferant festlegen. Daher hatten die Verbände BDEW und VKU zur branchenweiten Standardisierung einen ausgewogenen Muster-Messstellenvertrag

erarbeitet. Dieser Vertrag ist insbesondere auch für den Fall anzuwenden, dass der Lieferant einen sog. kombinierten Vertrag (§ 9 Abs. 2 MsbG) mit seinen Kunden abgeschlossen hat. Der Abschluss des Messstellenvertrages ermöglicht es in solchen Fällen, weiterhin das Messentgelt zwischen Messstellenbetreiber und Lieferant auf einer – nach dem Gesetz zwingend vorausgesetzten (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG) – vertraglichen Basis abzuwickeln. Für den Kunden wird sich insofern gegenüber der gewohnten Vorgehensweise nichts ändern. Die Marktpartner erhielten einheitlich ein verbindliches Angebot per Schreiben vom 22.09.2017 zum Messstellenvertrage (Stand: Juli 2017).

1. Veränderungen im Kommunikationsverhalten / Markenpolitik des Netzbetreibers

Mit Blick auf die gemeinsamen Auslegungsgrundsätze III der Regulierungsbehörden vom 16.07.2012, welche dazu dienen, die Transparenz gegenüber Verbrauchern zu erhöhen, dass Netz und Vertrieb zwei voneinander getrennte Aktivitäten sind und bei Netzmitarbeitern die Verbundenheit mit dem Netzbetreiber zu stärken, soll in diesem Bericht weiter dargestellt werden, inwieweit Maßnahmen zur Umsetzung von § 7a Abs. 6 EnWG im Berichtsjahr getroffen wurden beziehungsweise mit Hilfe eines konkreten Umsetzungszeitplans noch folgen werden. Dabei unternimmt der Netzbetreiber Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH auch künftig eine Reihe von konkreten Aktivitäten mit dem Ziel, den jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist.

Die Ausführungen aus dem Bericht 2013 haben weiterhin Gültigkeit. Zusätzlich konnte im aktuellen Berichtszeitraum folgendes realisiert werden:

Geschäftsfahrzeuge

Im Rahmen von Austauschintervallen hinsichtlich der turnusmäßigen Anschaffung von Fahrzeugen wird weiterhin die sukzessive Umstellung des Designs (gemäß der Darstellung im Bericht vom 26.03.2013) erreicht. Zwei neu angeschaffte Fahrzeuge erhielten im Berichtszeitraum 2017 dementsprechend das Design der Netzgesellschaft. Darüber hinaus werden weiterhin Fahrzeuge bei Bedarf aus einem Pool ge-

nutzt. Hierfür gibt es eine entsprechende Ausweichmöglichkeit, durch Zuhilfenahme von Magnetschildern, klar erkennbar zu sein.

Automatisierung - Ableseaufträge

Ableseaufträge an Netzkunden, im Rahmen von z.B. Lieferantenwechselprozessen, wurden entsprechend überarbeitet, um eine automatisierte Verarbeitung zu erreichen. Das überarbeitete Formular (A4-Bogen mit heraustrennbarer Ablesekarte) entspricht dabei weiterhin vollumfänglich den Designvorgaben sowie den Absendervorgaben der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH hinsichtlich seiner Außenwirkung.

2. Geschäftsprozessanalyse

Im Berichtsjahr 2017 wurde folgender Prozess auf seine grundsätzliche Diskriminierungsfreiheit und Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 7a Abs. 5 EnWG überprüft:

Die Umsetzungsanforderungen entsprechend der Prozesse im Rahmen einer massengeschäftstauglicher EDIFACT-Kommunikation lagen im Berichtszeitraum schwerpunktmäßig auf den Vorbereitungen der Einführung der Marktlokations-Identifikationsnummern.

Die Einführung der Marktlokations-Identifikationsnummern (MaLo-ID) im deutschen Energiemarkt soll hierbei in vier Schritten erfolgen:

- (1) Zuordnung der Marktlokations-Identifikationsnummern beim Netzbetreiber
- (2) Marktprozesse zur Verteilung der Marktlokations-Identifikationsnummern
- (3) Start der Nutzung der Marktlokations-Identifikationsnummern
- (4) Begrenzter Zeitraum für nachträgliche Klärung von Einzelfällen

Die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH haben hierzu am 03.08.2017 die erforderliche Anzahl von Marktlokations-Identifikationsnummern bei beiden Codevergabestellen beantragt und anschließend allen bestehenden Marktlokationen und Tranchen im Netzgebiet eine neue MaLo-ID zugeordnet. Der Zeitraum für die Zuordnung der Marktlokations-Identifikationsnummern zu bestehenden Marktlokationen und Tranchen endete fristgerecht vor dem 30. November 2017. Im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 30. Januar 2018 erfolgte die Verteilung der neuen Marktlokations-Identifikationsnummern an die berechtigten Marktpartner mittels des standardisierten Anfrage-/Antwortprozesses („Verteilung der MaLo-ID an Berechtigte“). Vom 31. Januar 2018, 00:00 bis 1. Februar 2018, 00:00 Uhr wurde die Marktkommunikation unterbrochen. Ab dem 1. Februar 2018 wurde

im Rahmen der Marktkommunikation die MaLo-ID als Identifikator von Marktlokationen oder Tranchen genutzt. Für den Zeitraum vom 1. Februar 2018 bis 31. März 2019 steht der Anfrage-/Antwortprozess gemäß der vorliegenden Prozessbeschreibung für etwaige Klärfälle noch zur Verfügung. Ab dem 31. März 2019 werden die Anwendungsfälle zur Einführung der MaLo-ID aus den Datenformaten herausgenommen. Die Nutzung des Anfrage-/Anfrageprozesses gemäß der vorliegenden Prozessbeschreibung ist ab dem 1. April 2019 somit nicht mehr möglich.

Im Ergebnis konnte für das Berichtsjahr 2017 festgestellt werden, dass der zuvor beschriebene Prozess abgebildet werden konnte und die damit verbundenen Bedingungen gegenüber allen Marktpartnern eingehalten wurden.

3. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden weitere Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Dabei wurden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeiter überwacht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind.

Die Übereinstimmung der gesetzlichen Vorgaben konnte im Rahmen der Prüfung festgestellt werden. Es lagen somit keine Verstöße im Rahmen des Gleichbehandlungsprogrammes vor. Daraus resultiert kein notwendiger Anlass einer Anpassung des Prozesses.

Im Berichtsjahr bestand weiterhin die Möglichkeit, Mitarbeiter-Beschwerden bezüglich der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms persönlich oder elektronisch aufzunehmen und im Rahmen des Vortragsrechts gegenüber der Geschäftsleitung zu kommunizieren. Es lagen keine Beschwerden vor. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Auskunftspflicht der Mitarbeiter keine Verpflichtung zur Anzeige eigener oder fremder Verstöße beinhaltet.

4. Ausblick: Geplante Maßnahmen

Auch im kommenden Berichtszeitraum 2018 werden die Prozessfestlegungen GPKE, GeLi Gas, WiM sowie Marktprozesse für Erzeugungsanlagen Strom (MPES) an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende und insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes weiter angepasst. Da das MsbG die derzeitigen Strukturen

und Prozesse der Marktteilnehmer, und damit auch der Netzbetreiber, weiterhin prägen wird, verfolgt die Gleichbehandlungsbeauftragte den weiteren Verlauf entsprechend und begleitet die Bereiche Mess- und Zählerwesen, Vertragsmanagement, Abrechnung und Forderungsmanagement, Regulierungsmanagement, Marktkommunikation sowie Energiedatenmanagement und IT bei der Umsetzung und Anpassung innerhalb des Unternehmens.

II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms inhaltlicher Art lagen im Berichtsjahr nicht vor. Das Gleichbehandlungsmanagement wird von den Unternehmen als ein weiter zu entwickelnder Prozess angesehen.

III. Schulungskonzept

Informationen, an welcher Stelle im Firmenintranet das Gleichbehandlungsprogramm, die jeweiligen Gleichbehandlungsberichte der vergangenen Jahre, die Handlungsanweisungen für Mitarbeiter der Netzabteilungen und vor allem der Querschnittsabteilungen zu finden sind, sind bekannt. Aktuelle Informationen der Gleichbehandlungsbeauftragten werden über einen entsprechenden E-Mail Verteiler weitergegeben. Dieser enthält hinweisend die Aufforderung zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms sowie die Unterstützung der Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

1. Mitarbeiterfortbildung

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Vorgaben sind im Jahr 2017 für Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten im Netzbetrieb befasst sind, erneut über die Verbände der Energiebranche sowie auch über die Anwaltssozietät Becker-Büttner-Held in Berlin Informationsveranstaltungen besucht worden. Auch das Angebot fachspezifischer Arbeitskreise seitens der Gesellschafter wurde erneut genutzt.

2. Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Im Berichtszeitraum hat sich die Gleichbehandlungsbeauftragte erneut über die jeweiligen Verbände informiert, die zur Verfügung gestellten Informationen seitens der Bundesnetzagentur sowie der beteiligten Gesellschafter genutzt und diese gegenüber den jeweiligen Geschäftsführungen kommuniziert.

Als externe Fortbildungsmaßnahme und mit Blick auf die Berichterstattung 2017 hat die Gleichbehandlungsbeauftragte die Unterlagen vom 28. Februar 2018 des Informationstages des BDEW, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - "Gleichbehandlungsmanagement 2018", in Berlin genutzt, bei der u.a. die Sicht der Bundesnetzagentur zum Gleichbehandlungsmanagement 2018 vorgestellt wurde. Weitere Themen ausgewählter Unternehmen und des BDEW zu Themen Messstellenbetrieb, der Abwicklung zukünftiger Aufgaben der Verteilernetzbetreiber vor dem Hintergrund des Winterpakets der EU-Kommission aber auch die Umsetzung des Messstellenbetriebs unter Entflechtungsaspekten und Praxisbeispiele beim Vorgehen innerhalb von Prozessprüfungen wurden vorgestellt.

3. Berichtswesen

Die Kommunikation der Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Unternehmensleitungen ist auch im Berichtsjahr 2017 über das direkte Vortragsrecht sichergestellt gewesen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat somit die Möglichkeit, sich gegenüber der Geschäftsleitung der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH mind. 1x wöchentlich und gegenüber der Geschäftsleitung der Stadtwerke Sondershausen GmbH mind. 1x monatlich im Zusammenhang zu Geschäftsprozessen und aktuellen Gegebenheiten zu äußern.

Zwischen der Geschäftsleitung der Netzgesellschaft, dem Shared-Service Bereich der Stadtwerke Sondershausen GmbH und der Gleichbehandlungsbeauftragten fanden im Berichtsjahr 3 Abstimmungsgespräche (März, Juni, Dezember) mit dem Ziel statt, die in 2017 umzusetzenden Themen (u.a. bereits aufgeführt unter Punkt E) rechtzeitig abzustimmen und die jeweiligen Umsetzungstermine festzuhalten, beziehungsweise die Beteiligten im Vorfeld auf bestimmte Aspekte im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements zu sensibilisieren.

23. März 2018

(Unterschrift Gleichbehandlungsbeauftragte)